

Mindeststandards für freiheitsbeschränkende und freiheitsenziehende Konzepte

- „Rheinisches Modell“ / Kurzfassung -

1. Ausgangslage

→ **Die pädagogische Basis in SGB VIII - Einrichtungen, d.h. die dort betreuten Kinder und Jugendlichen bzw. Betreuer, benötigen Rechtsklarheit zum Thema „Pädagogik und Freiheitsentzug/ - beschränkung“**

1.1 Es gibt in diesem Zusammenhang drei Meinungen zur rechtlichen Zulässigkeit von Freiheitsentzug bei Minderjährigen nach § 1631 b BGB BGB:

- einerseits wird von „rechtlicher Unzulässigkeit“ ausgegangen, weil eine Art 104 GG gerecht werdende, materielle gesetzliche Grundlage fehlt und das Sorgerecht nach § 1631 I BGB auf der Grundlage einer grundrechtlichen Abwägung (Art 2 / Art 6) insoweit nicht ausreicht (Gutachten Prof. Schlink/ Humboldt Universität Berlin 1997)
- andererseits wird die Voraussetzung einer „Leib- oder Lebensgefahr“ zugrunde gelegt, im Sinne einer „verfassungskonformen Interpretation des § 1631b BGB (so dieses Landesjugendamt Rheinland, bestätigt durch den 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung),
- oder aber die Öffnung zu pragmatischen Ansätzen vertreten, die von richterlichen Genehmigungen im Rahmen des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Kindeswohlgefährdung“ getragen wird.

1.2 Auch fehlt Im Gesetz eine eindeutige Abgrenzung zwischen Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung.

2. Wirkungen dieser unklaren Rechtslage

- 2.1 Unterschiedlicher Schutz des elementaren Grundrechts der Freiheit in den einzelnen Bundesländern/ „Exporte“ aus dem Rheinland nach Süddeutschland mangels eigener „geschlossener Angebote“**
- 2.2 „Drehtüreffekt“ mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie**
- 2.3 „Grauzonen“ in den Einrichtungen**
- 2.4 Gesellschaftliche und politische Strömungen steuern Einrichtungskonzepte**

3. Konsequenzen

- **3.1 Die Jugendhilfe hat sich dem Thema zu stellen, das heißt zwischen dem Erziehungsauftrag nach § 1 I SGB VIII und dem Aufsichtsauftrag im Sinne der Abwehr von Eigen- und Fremdgefährdungen nach §§ 1631 I, 1688 BGB zu unterscheiden und beiden zu entsprechen, z.B. im Rahmen von Betreuungen zur Untersuchungshaftvermeidung nach § 71 II JGG durch das pädagogische Konzept begleitende Sicherungsstandards.**
- **3.2 Der Bundesgesetzgeber ist aufgerufen, im SGB VIII eindeutige rechtliche Voraussetzungen für Freiheitsentzug zu schaffen.**
- **3.3 Die Landesjugendämter haben ihrerseits eindeutige „Mindeststandards“ zur Sicherung der Minderjährigenrechte als Entscheidungskriterien für Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII festzulegen, wie z.B. das Landesjugendamt Rheinland im „Rheinischen Modell“.**

4. „Rheinisches Modell“ : Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII bei freiheitsentziehenden und - beschränkenden Betreuungsformen

Im „Rheinischen Modell“ ist hervorzuheben:

- Es geht um Mindeststandards für Erziehungshilfeangebote, die unter Bedingungen des Freiheitsentzugs bzw. der Freiheitsbeschränkung vorgehalten werden und die auch für Angebote nach § 71 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz/ JGG (Vermeidung von Untersuchungshaft) gelten.
- Freiheitsentzug ist nur bei „Leib- oder Lebensgefahr“ verantwortbar.
- Das Modell umfasst Regelungen für „fakultativ geschlossene Gruppen“, das heißt Intensivgruppen mit besonderem personellem Standard, in denen ein Teil der Minderjährigen unter freiheitsentziehenden Bedingungen betreut wird. Dabei dürfen in einer 1. Stufe eines „Freiheitsentzugs ohne Ausgang“ gleichzeitig maximal 2 Betreuungen durchgeführt werden. „Gelockerter Freiheitsentzug“ findet in den Betreuungsstufen 2 und 3 durch begleiteten bzw. unbegleiteten Ausgang statt. Schließlich entfällt in einer 4. Stufe der Freiheitsentzug.
- Da Freiheitsentzug einen den pädagogischen Prozess besonders belastenden Rahmen darstellt, müssen zur Wahrung der Rechte Minderjähriger, hohe personelle Voraussetzungen gefordert werden. Diese beinhalten ein in dieser personellen Zusammensetzung bereits existierendes, d.h. „eingespieltes“ Team. Es muss Doppeldienst gewährleistet sein. Der Nachtdienst umfasst eine Person, eine weitere Person ist im Bereitschaftsdienst. Es darf nur pädagogisches Fachpersonal eingesetzt werden, das über mehrjährige Erfahrung mit schwerstverhaltensgestörten Kindern/ Jugendlichen verfügt. Supervision ist zu gewährleisten. Für Krisensituationen ist eine Rufbereitschaft vorzuhalten, die innerhalb von ca. zwanzig Minuten die Gruppe erreichen kann.

STOPPEL

Mindeststandards für freiheitsbeschränkende und - entziehende Konzepte

- „Rheinisches Modell“ -

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegten Mindeststandards des Landesjugendamts Rheinland (§ 45 SGB VIII) finden Anwendung auf Betriebserlaubnisse für Erziehungshilfeangebote, die unter Bedingungen der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs vorgehalten werden, auch im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft nach § 71 Abs. 2 JGG. Mit Hilfe dieser Mindeststandards sollen „Kindeswohlgefährdungen“ vermieden werden.

2. Allgemeine Grundsätze für das Erteilen einer Betriebserlaubnis

- **„Freiheitsentzug“** bedeutet den Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen entgegen oder ohne dessen Willen. **„Freiheitsbeschränkung“** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert bzw. für kürzere Zeit, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Bemerkung:

Zum Inhalt der Freiwilligkeitserklärung bei freiheitsbeschränkenden Konzepten siehe Vordruck (Anlage).

- **Das Konzept hat die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten**, insbesondere das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung nach § 1631b BGB bei Freiheitsentzug.
Die richterliche Genehmigung ist entbehrlich, sofern Freiheitsbeschränkung oder die Freiwilligkeitserklärung eines insoweit einsichtsfähigen Minderjährigen vorliegt. Letzteres beinhaltet das im Rahmen einer pädagogischen Vereinbarung erklärte Einverständnis, die Einrichtung nicht zu verlassen.
- **Die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ finden Anwendung**, soweit nicht deutsche Normen, das heißt das SGB VIII und die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen, dem entgegenstehen, insbesondere weitergehende Anforderungen stellen. „Jugendliche“ im Sinne dieser Regeln sind alle, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Nach den Regeln der Vereinten Nationen ist es Aufgabe jeden Staates, für Kinder eine Altersgrenze festzulegen, unterhalb derer Freiheitsentzug

unzulässig ist. Mangels gesetzlicher Regelung in Deutschland geht das Landesjugendamt Rheinland davon aus, dass bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Erziehung unter freiheitsentziehenden Bedingungen nicht praktiziert werden soll und bei Kindern vor Vollendung des 10. Lebensjahres Freiheitsentzug ausgeschlossen ist.

Hinweis: Diese Grenzziehungen erfolgen außerhalb strafgerichtlicher Relevanz, d.h. ohne Bezug auf die Frage der Strafmündigkeit, die im JGG auf die Vollendung des 14. Lebensjahres festgeschrieben ist.

- **Alle pädagogischen Aktivitäten sind unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Eingriffe in Minderjährigenrechte von dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ erfasst, das heißt: Keine Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs.2 BGB).**
- **Aufsichtsmaßnahmen der Gefahrenabwehr** unterliegen der strafrechtlichen Grenze des „Rechtfertigenden Notstands“ nach **§ 34 StGB**. Danach darf nur dann in Rechte von Kindern und Jugendlichen eingegriffen werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen und akuten Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut (z.B. „Leib oder Leben“ von Mitbewohnern oder pädagogischen Kräften) erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen ungeeignet sind („Verhältnismäßigkeitsprinzip“).
- **Eingriffe in Grundrechte**, wie körperliche Durchsuchungen, Postkontrollen, Sperren und Kontrollen bei Außenkontakten sowie Zimmerdurchsuchungen sind nur zulässig bei konkreten Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung bzw. wenn eine „Leib- oder Lebensgefahr“ dies erfordert. Auch darf keine weniger intensiv eingreifende Maßnahme in Betracht kommen („Verhältnismäßigkeitsprinzip“).
- **Freiheitsbeschränkende Maßnahmen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen:** erfolgen sie im Rahmen pädagogischen Einwirkens mit dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung ist das „allgemeine Kindeswohl“ zu beachten, erfolgen sie zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung muss eine „Eigen- oder Fremdgefahr“ vorliegen.
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen erfordern eine „Leib- oder Lebensgefahr“.** Eine erhebliche Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit ist dabei ausreichend.
- **Für freiheitsbeschränkende und - entziehende Konzepte gelten einheitliche Mindeststandards, unabhängig davon, welche rechtliche Betreuungsgrundlage besteht:** Betreuung kraft Betreuungsvertrag mit Sorgeberechtigtem oder z.B. Betreuung nach JGG, insbesondere nach §71 Abs. 2 JGG. Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft nach § 72 Abs.2 JGG unterliegen also den Standards dieses „Rheinischen Modells“, ebenso wie andere Intensivangebote auch, soweit es um freiheitsbeschränkende oder - entziehende Konzepte geht.

3. Fakultativ geschlossene Gruppe

- **Freiheitsentzug ist nur als zeitlich begrenzte, im konkreten Fall zu entscheidende Maßnahme verantwortbar.** Eine „geschlossene Gruppe“, die in ihrem Angebot ausschließlich Pädagogik unter freiheitsentziehenden Bedingungen vorsieht („institutionalisierte geschlossene Gruppe“), beinhaltet die Gefahr, dass keine am Einzelfall orientierte Betrachtung des erzieherischen Bedarfs erfolgt. Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist aber gerade dieses Gebot individueller Hilfe zu beachten. **Das Gruppenangebot hat daher nur fakultativ Pädagogik unter freiheitsentziehenden Bedingungen vorzusehen, das heißt nur für einen Teil der Minderjährigen, wobei es nicht auf die Anzahl vorliegender § 1631 1b BGB - Gerichtsbeschlüsse sondern den tatsächlich durchgeführten Freiheitsentzug ankommt.**
- **Allgemeines Aufnahmekriterium für die Gruppe, die 6/ 7 Plätze umfasst,** ist, dass in der Vergangenheit bereits in einer oder in mehreren Situationen eine „Leib- oder Lebensgefahr“ bestand. **Die Aufnahme in die Gruppe ist durch dementsprechende Wiederholungsgefahr indiziert.**
- **Die Intensität des Freiheitsentzugs richtet sich nach der Notwendigkeit des Einzelfalls und dem Prinzip der „Verhältnismäßigkeit“.** Sie umfasst folgende Stufen:
 - **Stufe 1: Freiheitsentzug ohne Ausgang**
Der **Ausgang** ist auf Grund einer aktuellen Krisensituation **für einen kurzen Zeitraum von maximal wenigen Tagen ausgeschlossen.** Die Möglichkeit des regelmäßigen Ausgangs in einem beschützten Bereich (Ausgang im Garten/ Hof) ist zwingend. **Diese Stufe darf in der Regel gleichzeitig nur bei maximal zwei Gruppenmitgliedern vorliegen. Für die Übrigen liegt gelockerter Freiheitsentzug der Stufen 2 und 3 vor** (siehe nachfolgend). **Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auch die Stufe 4 abgebildet ist, da ansonsten eine „institutionalisierte geschlossene Gruppe“ besteht.**
 - **Stufe 2: Gelockerter Freiheitsentzug mit begleitetem Ausgang**
Der Ausgang findet über wenige Stunden des Tages in Begleitung statt. Er beinhaltet eine permanente und personennahe Begleitung durch eine geeignete Person, mit dem Ziel, ein „Sich Entfernen“ zu verhindern. Für die Zeit des Ausgangs ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und „Nichtverlassendürfen“ des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Eine richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB ist also erforderlich.
 - **Stufe 3: Gelockerter Freiheitsentzug mit unbegleitetem Ausgang**
Der Ausgang findet über wenige Tagesstunden alleine oder in Begleitung von Mitbewohnern statt. Für die Zeit des Ausgangs liegen weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug vor, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und „Nichtverlassendürfen“ des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Eine richterliche Genehmigung ist nach § 1631b BGB erforderlich.
 - **Stufe 4: Wegfall des Freiheitsentzugs**

Im Unterschied zu den Stufen 2 und 3 wird dann nicht von Freiheitsentzug auszugehen sein, wenn ein jederzeitiges Verlassen der Gruppe möglich ist bzw. aufgrund Einverständnisses kein Freiheitsentzug vorliegt oder die Tagesstruktur lediglich für einen kürzeren Zeitraum von „wenigen Stunden“ das Verlassen der Gruppe ausschließt (Freiheitsbeschränkung).

- Im Konzept ist auf pädagogische Maßnahmen einzugehen, die im Vorfeld freiheitsentziehender Bedingungen **weniger gravierende Eingriffe** beschreiben, z.B. Grenzsetzungen in Form der Freiheitsbeschränkung.
- **Im Konzept ist zu beschreiben, wie mit einem eventuellen Zielkonflikt zwischen der Indikation einer „Leib- oder Lebensgefahr“ und einer pädagogischen Kontraindikation des Freiheitsentzuges umgegangen wird.**
- Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen im übrigen eingebunden sein in einen **langfristigen pädagogischen Prozess** mit konstanten Bezugspersonen. In dem Konzept sind vorrangig pädagogische Ansätze vorzusehen, die individuelles Eingehen auf Problemlagen ermöglichen.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Rechte derjenigen, die in der Gruppe nicht unter Freiheitsentzug stehen**, unbeeinträchtigt sind, d.h. eine ansonsten geschlossene Tür geöffnet werden kann. Dies bedeutet, dass trotz geschlossener Tür flexible, pädagogischen Erfordernissen gerecht werdende Entscheidungen getroffen werden.
- Die **Beschulung** ist während einer freiheitsentziehenden Maßnahme in der Einrichtung zu gewährleisten (§ 22 Ausführungsgesetz NW/ AG KJHG). Ist keine interne Beschulung möglich, ist ein externer Schulbesuch sicherzustellen.
- Da Freiheitsentzug einen den pädagogischen Prozess besonders belastenden Rahmen darstellt, müssen zur Wahrung der Rechte Minderjähriger, **hohe personelle Voraussetzungen** gefordert werden. Diese beinhalten ein in dieser personellen Zusammensetzung bereits existierendes, d.h. „eingespieltes“ Team. Es muss Doppeldienst gewährleistet sein. Der Nachtdienst umfasst eine Person, eine weitere Person ist im Bereitschaftsdienst.

Es darf nur pädagogisches Fachpersonal eingesetzt werden, das über mehrjährige Erfahrung mit schwerstverhaltensgestörten Kindern/ Jugendlichen verfügt. Supervision ist zu gewährleisten. Für Krisensituationen ist eine Rufbereitschaft vorzuhalten, die innerhalb von ca. zwanzig Minuten die Gruppe erreichen kann.

Auch unter freiheitsentziehenden Bedingungen handelnde Pädagogen/ innen nehmen spezifische Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Sie sind mithin nicht mit „Justizvollzugsdienstkräften“ im Sinne § 68 Abs. 1 Nr. 15 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW (VwVG NW) vergleichbar, wie etwa Pflegekräfte psychiatrischer Kliniken bei nach Landesunterbringungsgesetz (PsychKG NW) Betreuten. Damit haben sie auch nicht entsprechend dem Justizvollzug vergleichbare Sicherungsaufgaben wahrzunehmen, zumal das SGB VIII keinen Auftrag für freiheitsentziehende Erziehungshilfe beinhaltet. Vielmehr leitet sich der Sicherungsauftrag aus § 1631b BGB und damit aus allgemeiner zivilrechtlicher Aufsicht ab.

- **Kriterien zur Fortbildung**

Weil Freiheitsentzug einen gravierenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellt, müssen die Einrichtungsleitung und die Gruppenmitarbeiter/ innen mit besonderer fachlicher und juristischer Kompetenz ausgestattet sein, um die Rechtmäßigkeit des Handelns im Bereich des Freiheitsentzuges zu garantieren. Praxisorientierte Fortbildungen sind regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, durchzuführen. Neben pädagogischen/ psychologischen Themen müssen rechtliche Rahmenbedingungen Thema sein.

- **Gebäudekriterien**

Freiheitsentzug soll die in der Jugendhilfe üblichen Sicherheitsstandards (Verschließen von Fenstern bzw. Türen) nicht überschreiten. Eine Sicherung nach Justizstandards hat die Jugendhilfe auch im Zusammenhang mit dem Gebäudestandard nicht zu leisten. In der Gruppe muss für jeden Betreuten ein Einzelzimmer vorhanden sein, um Rückzugsmöglichkeiten sicherzustellen. Neben dem üblichen Wohnbereich sind Räume für Therapie-, sowie Spiel- und Beschäftigungsangebote erforderlich. Außerhalb der Gruppe müssen Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien gegeben sein. Vor Beginn der ersten Betreuung in der Gruppe, die dem Landesjugendamt anzuzeigen ist, ist der Nachweis vorzulegen, dass die Auflagen des Brandschutzes umgesetzt sind.

- **Regeln der Vereinten Nationen**

Die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“^(*) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht deutsche Normen, z.B. SGB VIII und diese Mindestvoraussetzungen dem entgegenstehen. Jugendliche im Sinne der Regeln der Vereinten Nationen sind dabei alle, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Text der Vereinten Nationen geht im übrigen von einem umfassenden Kontext aus, der alle freiheitsentziehenden Einrichtungen umfasst, insbesondere auch Einrichtungen im Rahmen des Strafvollzuges. Aufgrund dessen sind die sehr umfangreichen Regeln nicht im Detail erläutert.

Ergänzend zu den Mindestvoraussetzungen des Landesjugendamtes Rheinland ist allerdings Folgendes hervorzuheben:

- Anlässlich des Beginns eines Freiheitsentzuges ist gegenüber dem Kind/ Jugendlichen bzw. Sorgeberechtigten eine Information über Rechte und Pflichten durchzuführen, verbunden mit den Anschriften von Beschwerdeinstanzen.
Jeder/ m ist Gelegenheit zu geben, sich mit Bitten und Beschwerden an die/ den Einrichtungsleiter/ in oder deren/ dessen Vertreter/ in zu wenden. Der Zugang zu neutralen externen Beschwerdestellen ist sicherzustellen.
- Das Tragen persönlicher Kleidung ist zu ermöglichen.
- Die Verbindung zur Außenwelt ist unverzichtbar für die Vorbereitung auf eine Entlassung. Jeder hat das Recht, regelmäßige Besuche zu empfangen.

- **Pflichten der Einrichtung/ Auflagen in der Betriebserlaubnis**

^(*)„Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht“ - Dokumente der Vereinten Nationen; Herausgeber Bundesministerium der Justiz

- **Wird während der Betreuung eine freiheitsentziehende Maßnahme notwendig, hat die Einrichtungsleitung dies festzustellen**, bei Eilbedürftigkeit die Feststellung der/ des betreuenden Pädagogen/ in unverzüglich zu bestätigen. Der/ die betreuende Pädagoge/ in und die Einrichtungsleitung haben permanent zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand einer freiheitsentziehenden Maßnahmen noch vorliegen, d.h., ob noch eine „Gefahr für Leib oder Leben“ besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der Freiheitsentzug sofort zu beenden und sind weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen, etwa Freiheitsbeschränkung. Der richterliche Genehmigungsbeschluss hindert daran nicht. Stabilisiert sich der Zustand des Kindes/ Jugendlichen, ist die Aufhebung des Beschlusses durch die/ den Sorgeberechtigte/ n zu initiieren.
- **Die Einleitung freiheitsentziehender Maßnahmen ist dokumentationspflichtig.** Dies umfasst die Erläuterung der Notwendigkeit und den beabsichtigten Zeitrahmen. Die Überprüfung der Notwendigkeit des Fortbestandes des Freiheitsentzuges ist täglich zu dokumentieren. Die Einrichtungsleitung stellt die Einhaltung der Dokumentationspflicht sicher.
- **Die/ der Pädagoge/ in führt zur Frage der „Leib- oder Lebensgefahr“ regelmäßige Risikoeinschätzungen (Gefährdungsprognosen) durch und dokumentiert diese**, um Lockerungen des Freiheitsentzuges oder dessen Wegfall transparent durchzuführen. Die Einrichtungsleitung überwacht dies.
- **Die Einrichtungsleitung hat zugunsten der Betreuten einen Telefonkontakt mit dem fallführenden Jugendamt sicherzustellen.**
- **Die Einrichtung stellt eine ausreichende Begleitung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie sicher.** Dies beinhaltet Konsilien, soweit berechtigte Zweifel an der psychischen Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen bestehen, darüber hinaus - falls erforderlich - diagnostische und therapeutische Maßnahmen.
- **Es besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt für alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, auch wenn eine Betriebserlaubnis, die freiheitsentziehende Bedingungen umfasst, nicht vorliegt.** Die Meldung ist in anonymisierter Form mit Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme, nicht erst mit Vorliegen eines richterlichen Genehmigungsbeschlusses durchzuführen. Sie umfasst den Zeitpunkt der Entscheidung. Datum und Aktenzeichen des richterlichen Beschlusses sowie die darin genehmigte Dauer der Maßnahme sind nachzureichen.

4. Der Einschluss in einem Raum

Der Einschluss in einem Raum ist rechtlich betrachtet ausnahmsweise zulässig:

- **Im Rahmen einer pädagogischen Maßnahme** ist der Einschluss in Begleitung und nur für einen kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden) unter Berücksichtigung des „allgemeinem Kindeswohls“ als **Freiheitsbeschränkung**

zulässig. Ohne Begleitung liegt eine nach § 1631 Abs. 2 BGB unzulässige „entwürdigende“ Isolierung vor.

- **Im Rahmen der Aufsicht** ist der Einschluss in Begleitung - ausnahmsweise ohne Begleitung mit ausreichender Beobachtung - für einen kürzeren Zeitraum bei „Leib- oder Lebensgefahr“ und wenn andere weniger gravierende Mittel nicht in Betracht kommen als **Freiheitsbeschränkung** zulässig. Bei Selbstgefährdung darf das Kind/ der Jugendliche nicht alleingelassen werden.
- **Freiheitsentzug, das heißt das Abschließen eines Raumes für längere Zeit, ist unzulässig:** Es ist kein Fall denkbar, der im Sinne des „Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ ein Abschließen der Gruppentür als nicht ausreichend erachten lässt.
- **Findet der Einschluss ausnahmsweise in einem gesonderten Raum für ein besonderes, fremdaggressives Klientel statt („Beruhigungsraum“), so ist dessen Nutzung nur als Maßnahme der Aufsicht bei Vorliegen einer „Leib- oder Lebensgefahr“, und auch nur für einen kürzeren Zeitraum, zulässig, nicht im Rahmen pädagogischen Handelns aus Gründen des „allgemeinen Kindeswohls“.** Die Begründung für diese die Gesetzeslage unterschreitende Mindestvoraussetzung liegt in der Gefahr, dass mit Hilfe der im pädagogischen Kontext relevanten rechtlichen Anforderung des „allgemeinen Kindeswohls“ ausufernde und nicht kontrollierbare Nutzungen des „Beruhigungsraums“ stattfinden.
Der Einschluss erfolgt in Begleitung - ausnahmsweise ohne Begleitung mit ausreichender Beobachtung - und wenn andere weniger gravierende Mittel nicht in Betracht kommen. Bei Selbstgefährdung darf das Kind/ der Jugendliche nicht alleingelassen werden.

Die Nutzung des „Beruhigungsraums“ und das Erfordernis einer „Leib- oder Lebensgefahr“ sind im Einzelfall unter schlüssiger Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu dokumentieren und in Durchschrift dem Landesjugendamt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Grundsätzlich muss ein „Beruhigungsraum“ anhand des Konzepts auf seine pädagogische Sinnhaftigkeit überprüft werden.

5. **Freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte**

In bestimmten Intensivgruppen sind auf der Grundlage von **Betreuungsvereinbarungen** mit der/ dem Sorgeberechtigten und der/ dem einsichtsfähigen Minderjährigen **Formen der Freiheitsbeschränkung in das pädagogische Konzept einbezogen**. Derartige Konzepte beinhalten folglich das Einverständnis mit einem die persönliche Freiheit einschränkenden Setting. Dieses manifestiert sich in intensiver pädagogischer Betreuung, verbunden mit verstärkter Aufsicht: durch zeitweiligen Verschluss der Gruppentür (kürzerer Zeitraum/ wenige Stunden) oder aber dadurch, dass ein „Sich Entfernen“ erschwert ist, z.B. aufgrund der Lage oder des örtlichen Settings des Jugendhilfeangebots. Wichtig ist, dass der unter juristischem Aspekt bestehende Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit zum Bestandteil einer pädagogischen Vereinbarung wird, welche die Grundbereitschaft der/ des Minderjährigen, sich auf einen solch grenzsetzenden Rahmen einzulassen, beinhaltet.

Gegenüber sonstigen Intensivgruppen besteht insoweit ein Unterschied, als ein Ausgang mindestens phasenweise ohne Begleitung nicht vorgesehen ist.

Folgende Mindeststandards sind zu berücksichtigen:

- **Die Rechtsnormen sind zu beachten:**
 - das „allgemeine Kindeswohl“ in Bezug auf pädagogische Maßnahmen
 - und die „Eigen- oder Fremdgefahr“ in Bezug auf Maßnahmen der Aufsicht.
- **Um freiheitsentziehende Bedingungen zu vermeiden oder aber diesen entgegenzuwirken, ist das Konzept mit intensiven pädagogischen Grenzsetzungen verbunden**, z.B. dem Druck, dass ein „Sich Entfernen“ zum Abbruch der Erziehungshilfe führt oder - im Falle einer Betreuung nach § 71 Abs. 2 JGG - zur Untersuchungshaft.
- Aufgrund des SGB VIII - Paradigmas der Freiwilligkeit sind im Rahmen pädagogischer Betreuungsvereinbarungen **Einverständniserklärungen der/ des Sorgeberechtigten und - falls dessen „natürliche Einsichtsfähigkeit“ vorliegt - der/ des Minderjährigen** einzuholen (Anlage). Die entsprechende „Freiwilligkeitserklärung“ ist durch die/ den Sorgeberechtigte/ n und die/ den einsichtsfähige/ n Minderjährige/ n zu unterschreiben. In der Erklärung wird die/ der Minderjährige auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen.
- Erforderlich ist ein **Personalschlüssel**, der im unteren Bereich der im Rahmenvertrag I vorgesehenen Variationsbreite liegt (1,0 – 1,3). Die Begründung hierfür liegt in der unumgänglichen umfassenden pädagogischen Zuwendung und Überzeugung.
- **Im Konzept ist sichergestellt, dass im Betreuungsablauf die Grenze zum Freiheitsentzug nicht überschritten wird.** Im Einzelfall wegen „Leib- oder Lebensgefahr“ ausnahmsweise erforderlicher, freiheitsentziehender Bedingungen bedürfen eindeutiger Transparenz, insbesondere einer richterlichen Genehmigung nach § 1631 b BGB und der Meldung an das Landesjugendamt.
- **Das Konzept sieht vor, welche pädagogischen Mittel ergriffen werden, wenn die/ der Minderjährige die Betreuungsvereinbarung und damit sein Einverständnis widerrufen will und wie aufsichtlich reagiert wird:** Unter pädagogischen Aspekten bedarf es umfassender Zuwendung und Überzeugung, z.B. des Begleitens und eindringlichen Einwirkens für den Fall des „Sich Entfernens“.
- **Einrichtungsleitung und Gruppenmitarbeiter/ innen müssen mit besonderen fachlichen Kompetenzen ausgestattet sein**, um die Rechtmäßigkeit des Handelns zu garantieren. Praxisorientierte **Fortbildungen** sind **regelmäßig**, mindestens 1 x jährlich, durchzuführen. Neben pädagogischen/ psychologischen Themen müssen auch rechtliche Rahmenbedingungen Thema sein.

Im übrigen ist fest zu stellen, dass freiheitsbeschränkenden Konzepten, die im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft nach § 71 Abs.2 JGG stattfinden, keine spezifischen Mindeststandards zuzuordnen sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt analog den Jugendhilfe - typischen Standards an Hand dieses „Rheinischen Modells“.

STOPPEL

A N L A G E

Vordruck „Freiwilligkeitserklärung“

I. Betreuungsvereinbarung bei freiheitsbeschränkenden Konzepten

1. Erläuterung

In der Gruppe.....
der Einrichtung.....
Träger.....

wird aus erzieherischen Gründen und aufgrund der Aufsichtspflicht die Freiheit der betreuten Kinder und Jugendlichen beschränkt. Dies äußert sich in einem Konzept intensiver pädagogischer Betreuung: mit kurzfristigem Verschluss der Gruppentür (maximal wenige Stunden) und/ oder mit erschwerenden personellen bzw. sonstigen Vorkehrungen, die Gruppe zu verlassen. Für einen Teil der Betreuungszeit ist Gruppenausgang nur in Begleitung einer/ s Betreuerin/ s möglich.

2. Einverständnis des Kindes/ Jugendlichen

Name.....

Mir sind die Ziele und die Betreuung in der Gruppe erklärt worden. Ich damit einverstanden, auch mit den vielen Pflichten während des Tages, mit den Umgangsregeln der Hausordnung und mit den entsprechenden Beschränkungen meiner Rechte. Auch bin ich mit der Beschränkung meiner Freiheit einverstanden, das heißt damit, dass ich vorübergehend die Gruppe nicht ohne Begleitung verlassen darf. Ich bin darüber informiert, dass ich dieses Einverständnis widerrufen darf.

.....

3. Einverständnis der/ s Sorgeberechtigten

Mir ist das Konzept der Gruppe erläutert worden, insbesondere die damit verbundenen erzieherischen und aufsichtlichen Aufgaben. Ich bin damit einverstanden, auch damit, dass Gruppenausgang vorübergehend nur in Begleitung einer/ s Betreuerin/ s möglich ist.

.....

4. Bestätigung der Gruppenleitung bei Unterschrift des Minderjährigen (Ziffer 2)

Die natürliche Einsichtsfähigkeit des Kindes/ Jugendlichen wird bestätigt, das heißt die Fähigkeit, die Bedeutung der eigenen Rechte und die Wirkung dieser Einverständniserklärung laienhaft nachzuvollziehen.

.....